

Name:

KV-Nr.: 1446

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Beigefügt ist ein Blatt Kalender (I).

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

RAe Müller & Kollegen, ABC-Straße 7, 44787 Bochum

Amtsgericht Bochum
Viktoriastr. 14
44787 Bochum



3C 124/16

Müller & Kollegen

Rechtsanwälte

Hans-Joachim Müller

Gabriele Fitzer

Helga Bahne

Dr. Jörg Möllenhoff

Heinrich Filde

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Medizinrecht

Unser Zeichen:

Tel.: 0234/336633

HM 139/16

Telefax: 0234/336622

15.02.2016

Klage

der Karin Winkler, Duisburger Str. 62, 40479 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Müller & Kollegen, ABC-Straße 7, 44787 Bochum,

g e g e n

Frau Heike Schüring, zuletzt wohnhaft Franzstraße 9, 44787 Bochum,

Beklagte,

wegen **Schadensersatzes.**

Namens und kraft beigefügter Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.600,00 EUR zu zahlen.

Begründung:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 07.01.2016 auf der Graf-Engelbert-Straße in Bochum ereignet hat.

Dazu kam es wie folgt:

Die Klägerin ist Halterin des Pkw Renault Twingo mit dem amtlichen Kennzeichen D - KW 1477. Am Unfalltag befuhr der Zeuge Timo Winkler, der Sohn der Klägerin, mit dem vorbezeichneten Pkw die Graf-Engelbert-Straße in Richtung Bergstraße in Bochum. Plötzlich und völlig unvermittelt sprang von rechts der Hund der Beklagten, ein großer Schäferhund, mitten auf die Fahrbahn. Das von dem Zeugen Winkler mit der zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h geführte Fahrzeug kollidierte daraufhin mit dem Hund.

Beweis: Zeugnis des Herrn Timo Winkler, zu laden über die Klägerin

Die Beklagte ist daher zum Ersatz des der Klägerin entstandenen Schadens verpflichtet.

Bei dem Zusammenstoß wurde der Pkw der Klägerin an der rechten vorderen Seite am Stoßfänger, dem Scheinwerfer und dem rechten vorderen Kotflügel beschädigt.

Ausweislich des von der Klägerin eingeholten Schadensgutachtens des Sachverständigenbüros Schlüter betragen die Reparaturkosten 1.600,00 EUR netto.

Beweis: Gutachten des Sachverständigenbüros Schlüter vom 18.01.2016 in Kopie als **Anlage K 1**

Nach dem Unfall hat sich der Zeuge Winkler - nachdem er und die Beklagte sich versichert hatten, dass der Hund der Beklagten nicht lebensbedrohlich verletzt war - von der Beklagten ihre Personalien geben lassen, um die spätere Schadensabwicklung zu gewährleisten. Anscheinend waren die von der Beklagten gemachten Angaben jedoch unzutreffend. Denn unter der von der Beklagten angegebenen Adresse (Franzstraße 9 in 44787 Bochum) konnte die Beklagte nicht erreicht werden. So kam das Schreiben der Klägerin vom 20.01.2016, mit dem sie die Beklagte zur Erstattung des vorgenannten Schadens aufgefordert hatte, mit dem Hinweis der Post, dass der Empfänger unter dieser Anschrift nicht erreichbar sei, zurück.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 20.01.2016 in Kopie als **Anlage K 2**
Unzustellbarkeitsnachricht der Deutschen Post vom 22.01.2016 in Kopie als **Anlage K 3**

Da es der Klägerin trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen ist, die aktuelle Adresse der Beklagten zu ermitteln, beantragen wir

die öffentliche Zustellung der Klageschrift und der gerichtlichen Einleitungsverfügung.

Die Klägerin hat sämtliche ihr zumutbare Nachforschungen angestellt:

So hat sie die Bewohner des Hauses in der Franzstraße 9 in 44787 Bochum nach der aktuellen Adresse bzw. dem Verbleib der Beklagten gefragt. Der ehemalige Vermieter der Beklagten, der Zeuge Stefan Hausmann, konnte - wie auch die übrigen Bewohner - jedoch keine Auskunft über die aktuelle Adresse der Beklagten geben.

Beweis: Schreiben des Zeugen Hausmann vom 29.01.2016 in Kopie als **Anlage K 4**

Auch eine Einwohnermeldeanfrage verlief ergebnislos, da die Beklagte weiterhin unter der Adresse Franzstraße 9 in 44787 Bochum gemeldet ist.

Beweis: Auskunft des Einwohnermeldeamtes vom 04.02.2016 in Kopie als **Anlage K 5**

Schließlich führte auch eine Anfrage bei dem ehemaligen Arbeitgeber der Beklagten nicht zum Erfolg. Nach Auskunft des Zeugen Hausmann war die Beklagte als Aushilfe in dem Café „Extrablatt“ in der Kortumstraße 26 in 44787 Bochum tätig. Auf Nachfrage der Klägerin konnten jedoch weder der Inhaber noch die übrigen Beschäftigten dort angeben, wo die Beklagte zu erreichen ist. Der Inhaber, der Zeuge Felix Müller, erklärte schriftlich gegenüber der Klägerin, die Beklagte habe dort ohne Angabe von Gründen und ohne Angabe einer künftigen Adresse oder Arbeitsstelle gekündigt.

Beweis: Schreiben des Zeugen Müller vom 10.02.2016 in Kopie als **Anlage K 6**

Mit den vorstehenden Bemühungen hat die Klägerin sämtliche ihr zumutbaren Nachforschungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes der Beklagten angestellt. Mangels Erfolges sind demnach die Klageschrift und die gerichtliche Einleitungsverfügung öffentlich zuzustellen.

Für den Fall, dass die Beklagte nicht rechtzeitig ihre Verteidigungsbereitschaft anzeigt, beantragen wir bereits jetzt den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren sowie die öffentliche Zustellung des Versäumnisurteils.



Hans-Joachim Müller
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Vollmacht sowie der Anlagen K 1 bis K 6 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind und den angegebenen Inhalt haben.

Das Verfahren führt das Aktenzeichen 3 C 124/16. Die zuständige Richterin am Amtsgericht Hoppe hat mit gerichtlicher Verfügung vom 17.02.2016 gem. §§ 495, 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 Abs. 1 ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt.

Die zuständige Richterin am Amtsgericht Hoppe hat zudem mit gerichtlichem Beschluss vom 17.02.2016 gem. §§ 186 Abs. 1, 185 ZPO die öffentliche Zustellung der Klageschrift vom 15.02.2016 sowie der gerichtlichen Verfügung vom 17.02.2016 bewilligt.

Der Aushang der Benachrichtigung betreffend die Klageschrift vom 15.02.2016 und die gerichtliche Verfügung vom 17.02.2016 gem. § 186 Abs. 2 ZPO ist am 18.02.2016 erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass der Aushang den Anforderungen des § 186 Abs. 2 ZPO genügt hat.

Die gerichtliche Verfügung sowie der gerichtliche Beschluss der Bewilligung der öffentlichen Zustellung vom 17.02.2016 ist den Klägervertretern am 18.02.2016 zugestellt worden.

Es ist davon auszugehen, dass innerhalb der Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft kein Schriftsatz für die Beklagte beim Amtsgericht Bochum eingegangen ist.



AMTSGERICHT BOCHUM
IM NAMEN DES VOLKES
VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

der Karin Winkler, Duisburger Str. 62, 40479 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Müller & Kollegen, ABC-Straße 7, 44787 Bochum,

g e g e n

Frau Heike Schüring, zuletzt wohnhaft Franzstraße 9, 44787 Bochum,

Beklagte,

hat das Amtsgericht Bochum
im schriftlichen Vorverfahren am 04.04.2016
durch die Richterin am Amtsgericht Hoppe

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.600,00 € zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Hoppe
Hoppe

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

Mit gerichtlichem Beschluss vom 04.04.2016 hat die zuständige Richterin am Amtsgericht Hoppe gem. §§ 186 Abs. 1, 185 ZPO die öffentliche Zustellung des Versäumnisurteils bewilligt. Der Aushang der Benachrichtigung hinsichtlich des Versäumnisurteils vom 04.04.2016 gem. § 186 Abs. 2 ZPO ist am 05.04.2016 erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass der Aushang den Anforderungen des § 186 Abs. 2 ZPO genügt hat.

Das Versäumnisurteil und der gerichtliche Beschluss der Bewilligung der öffentlichen Zustellung vom 04.04.2016 wurden den Klägervertretern am 06.04.2016 zugestellt.

Rechtsanwälte ♦ Steuerberater ♦ Patentanwälte

Amtsgericht Bochum
Viktoriastr. 14
44787 Bochum



In dem Rechtsstreit

Winkler ./ Schüring (Az. 3 C 124/16)

legen wir Namens und kraft beigefügter Vollmacht der Beklagten

Einspruch

gegen das Versäumnisurteil vom 04.04.2016 ein. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

das Versäumnisurteil vom 04.04.2016 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Begründung

Die Beklagte hat erst vor zwei Tagen von dem gegen sie ergangenen Versäumnisurteil erfahren. Da die Einspruchsfrist nicht zu laufen begonnen hatte, ist der Einspruch noch rechtzeitig.

Die derzeitige Adresse der Beklagten lautet: Blücherstraße 4, 44866 Bochum.

Die Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die Beklagte ist nämlich nicht die Halterin des Schäferhundes, sondern sie hat diesen an dem Unfalltag lediglich ausgeführt. Hundehalterin ist die nachbenannte Zeugin

Bianca Sommer, Ferdinandstraße 10, 44789 Bochum.

Zudem ist der Beklagten kein Vorwurf bzgl. des Geschehens am Unfalltag zu machen. Sie führt den Hund „Gismo“ jeden Tag aus, um die Zeugin Sommer zu entlasten. Er war - wie immer - angeleint und hat sich ganz plötzlich von der Leine losgerissen. Die Beklagte verfügt zudem über einen Hundeführerschein; sie weiß also, wie man mit einem Hund umgehen muss.

Die Klägerin kann jedenfalls nicht den gesamten Schaden ersetzt verlangen, da sie sich die Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs anrechnen lassen muss.

Richter
Dr. Richter (Rechtsanwältin)

Dr. Tobias J. Hässler

Dr. Stefanie Richter

Goldhammer Straße 36

44793 Bochum

Reg.-Nr. 16/145/SR/er

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Sekretariat

Tel. 0234/867 80 - 42

Fax 0234/867 80 - 52

27.05.2016

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 28.05.2016 Termin zur Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache auf den 23.06.2016 bestimmt hat. Diese Verfügung ist den Parteivertretern jeweils ordnungsgemäß - den Klägervertretern gemeinsam mit den Abschriften des Schriftsatzes vom 27.05.2016 - am 30.05.2016 zugestellt worden.

RAe Müller & Kollegen, ABC-Straße 7, 44787 Bochum

Amtsgericht Bochum
Viktoriastr. 14
44787 Bochum



3 C 124/16

In dem Rechtsstreit

der Karin Winkler, Duisburger Str. 62, 40479 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Müller & Kollegen, ABC-Straße 7, 44787 Bochum,

g e g e n

Frau Heike Schüring, Blücherstraße 4, 44866 Bochum,

Beklagte zu 1),

erweitern wir die Klage gegen

Frau Bianca Sommer, Ferdinandstraße 10, 44789 Bochum,

Beklagte zu 2).

In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

1. das Versäumnisurteil vom 04.04.2016 mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, dass die Beklagte zu 1) verurteilt wird, als Gesamtschuldnerin mit der Beklagten zu 2) 1.600,00 EUR an die Klägerin zu zahlen,
2. die Beklagte zu 2) zu verurteilen, als Gesamtschuldnerin mit der Beklagten zu 1) 1.600,00 EUR an die Klägerin zu zahlen.

Müller &

Kollegen

Rechtsanwälte

Hans-Joachim Müller

Gabriele Fitzer

Helga Bahne

Dr. Jörg Möllenhoff

Heinrich Filde

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Anna Uhlenbrock

Murat Dagdelen

Dr. Ludwig Delche

Unser Zeichen:

Fachanwalt für Medizinrecht

HM 139/16

Tel.: 0234/336633

Telefax: 0234/336622

06.06.2016

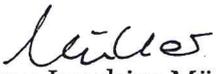
Begründung:

Nachdem die Beklagtenvertreterin mitgeteilt hat, dass die Beklagte zu 2) die Halterin des Hundes ist, richtet sich die Klage nunmehr auch gegen sie.

Auch wenn die Beklagte zu 1) den Hund an dem maßgeblichen Tag nur ausgeführt hat, haftet sie gleichwohl für den Schaden. Anscheinend besteht zwischen ihr und der Beklagten zu 2) eine Vereinbarung dahingehend, dass die Beklagte zu 1) häufig mit dem Hund spazieren geht.

Auch im Übrigen vermögen die Ausführungen der Beklagten nicht zu überzeugen. Es mag ja sein, dass die Beklagte zu 1) einen Hundeführerschein besitzt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie in der konkreten Situation den Hund hinreichend beaufsichtigt hat. Hätte sie dies getan, hätte er sich nicht losgerissen und wäre nicht auf die Straße und vor den Pkw der Klägerin gelaufen.

Wie die Beklagten darauf kommen, die Klägerin müsse sich im Rahmen dieser Haftung die Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs anrechnen lassen, ist nicht ersichtlich.


Hans-Joachim Müller
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Der Schriftsatz vom 06.06.2016 ist der Beklagten zu 2) und den Prozessbevollmächtigten der Beklagten zu 1) am 09.06.2016 zugestellt worden.

Rechtsanwälte ♦ Steuerberater ♦ Patentanwälte

Amtsgericht Bochum
Viktoriastr. 14
44787 Bochum



In dem Rechtsstreit

Winkler ./ Schüring (Az. 3 C 124/16)

Dr. Tobias J. Hässler

Dr. Stefanie Richter

Goldhammer Straße 36

44793 Bochum

Reg.-Nr. 16/145/SR/er

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Sekretariat

Tel. 0234/867 80 - 42

Fax 0234/867 80 - 52

13.06.2016

bestellen wir uns nunmehr auch zu den Prozessbevollmächtigten der Beklagten zu 2).

In der mündlichen Verhandlung werden wir auch für die Beklagte zu 2) beantragen,

die Klage abzuweisen.

Zunächst wird voll und ganz Bezug genommen auf den Inhalt der Klageerwiderung.

Ergänzend tragen wir vor, dass die Beklagte zu 1) keine Möglichkeit hatte, zu verhindern, dass der Hund „Gismo“ auf die Straße läuft. Es ist richtig, dass die Beklagte zu 1) von der Beklagten zu 2) beauftragt ist, jeden Tag einmal mit „Gismo“ spazieren zu gehen. Die Beklagte zu 1) erhält dafür einen Stundenlohn. Da die Beklagte zu 2) berufstätig ist, ist sie auf diese Hilfe angewiesen.

Der Hund war an dem streitgegenständlichen Tag - wie immer - ordnungsgemäß angeleint und zwar mit einer Leine, welche durch einen Karabinerhaken an dem Halsband befestigt war. Die Beklagte zu 1) ist an dem besagten Tag mit ihm spazieren gegangen, wobei sich der Hund bis zu der Straßenkreuzung, an der sich der Zusammenstoß ereignete, völlig unauffällig und ruhig verhalten hat. Als die Beklagte zu 1) mit ihm an der Graf-Engelbert-Straße angelangt war, hat er sich völlig unerwartet losgerissen. Dies geschah mit solch einer Wucht, dass sogar der Karabinerhaken der Leine aufplatzte. Die Beklagte hatte keinerlei Chance, den Hund festzuhalten und zu verhindern, dass er auf die Straße lief. Da der Hund „Gismo“ sonst immer ruhig und gut erzogen war und sich zuvor noch nie in dieser Weise verhalten hatte, konnte und musste die Beklagte zu 1) auch nicht mit diesem Verhalten des Hundes rechnen.

Die Beklagte zu 2) haftet ebenfalls nicht, da sie den Hund gut erzogen hat und der Unfall gleichwohl nicht zu vermeiden war. Ihr ist demnach ebenfalls kein Fehlverhalten vorzuwerfen.

Richter
Dr. Richter

(Rechtsanwältin)

Hinweis des LJPA: Der Schriftsatz vom 13.06.2016 ist den Klägervertretern ordnungsgemäß am 15.06.2016 zugestellt worden.

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Ort, Datum

Bochum, den 23.06.2016

Geschäftsnummer: 3 C 124/16

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Hoppe

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Winkler ./ Schüring

erschieden bei Aufruf:

1. für die Klägerin Rechtsanwalt Müller,
2. für die Beklagten Rechtsanwältin Dr. Richter.

Die Beklagtenvertreterin erklärte im Namen der Beklagten zu 2), dass auf die Einhaltung der Ladungsfristen verzichtet wird.

Die Parteien traten in die Güteverhandlung ein.

Eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits scheiterte.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert.

Der Klägervertreter erklärte: „Es mag so gewesen sein, wie die Beklagten das Geschehen in dem Schriftsatz vom 13.06.2016 geschildert haben. Dies ändert jedoch nichts an der Haftung der Beklagten für den Schaden an dem klägerischen Pkw.“

Das Gericht wies auf Folgendes hin: [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Hinweises („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Klägervertreter stellte die Anträge aus dem Schriftsatz vom 06.06.2016.

Die Beklagtenvertreterin beantragte, das Versäumnisurteil vom 04.04.2016 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Parteien verhandelten mit ihren eingangs gestellten Anträgen zur Sache.

b.u.v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Donnerstag, den 07.07.2016, 09:00 Uhr, Saal 101.

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Hoppe
Hoppe

Klein
Klein,

Justizbeschäftigte als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

07.07.2016.

Von einer Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie von der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist abzusehen.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit des Einspruchs, so ist zur Zulässigkeit und Begründetheit der Klage in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bochum verfügt über ein Amts- und Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm. Düsseldorf verfügt über ein Amts- und Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Kalender 2016

Januar

Februar

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
53					1	2	3	5	1	2	3	4	5	6	7	9			1	2	3	4	5	6
1	4	5	6	7	8	9	10	6	8	9	10	11	12	13	14	10		7	8	9	10	11	12	13
2	11	12	13	14	15	16	17	7	15	16	17	18	19	20	21	11		14	15	16	17	18	19	20
3	18	19	20	21	22	23	24	8	22	23	24	25	26	27	28	12		21	22	23	24	25	26	27
4	25	26	27	28	29	30	31	9	29							13		28	29	30	31			

April

Mai

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
13					1	2	3	17							1	22				1	2	3	4	5
14	4	5	6	7	8	9	10	18	2	3	4	5	6	7	8	23		6	7	8	9	10	11	12
15	11	12	13	14	15	16	17	19	9	10	11	12	13	14	15	24		13	14	15	16	17	18	19
16	18	19	20	21	22	23	24	20	16	17	18	19	20	21	22	25		20	21	22	23	24	25	26
17	25	26	27	28	29	30		21	23	24	25	26	27	28	29	26		27	28	29	30			
							22		30	31														

Juli

August

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
26					1	2	3	31	1	2	3	4	5	6	7	35					1	2	3	4
27	4	5	6	7	8	9	10	32	8	9	10	11	12	13	14	36		5	6	7	8	9	10	11
28	11	12	13	14	15	16	17	33	15	16	17	18	19	20	21	37		12	13	14	15	16	17	18
29	18	19	20	21	22	23	24	34	22	23	24	25	26	27	28	38		19	20	21	22	23	24	25
30	25	26	27	28	29	30	31	35	29	30	31					39		26	27	28	29	30		

Oktober

November

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
39						1	2	44		1	2	3	4	5	6	48					1	2	3	4
40	3	4	5	6	7	8	9	45	7	8	9	10	11	12	13	49		5	6	7	8	9	10	11
41	10	11	12	13	14	15	16	46	14	15	16	17	18	19	20	50		12	13	14	15	16	17	18
42	17	18	19	20	21	22	23	47	21	22	23	24	25	26	27	51		19	20	21	22	23	24	25
43	24	25	26	27	28	29	30	48	28	29	30					52		26	27	28	29	30	31	
44	31																							

Fest- und Feiertage 2016:

01.01.	Neujahr	15./16.05.	Pfingsten
25.03.	Karfreitag	26.05.	Fronleichnam
27./28.03.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
05.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Diesem Vortrag liegt das Verfahren AG Dinslaken, 33 C 61/13, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Es ist über die Klage nach Einspruch gegen das Versäumnisurteil des AG Bochum vom 04.04.2016 (VU) zu entscheiden. Daher sind die Zulässigkeit des Einspruchs sowie dessen Erfolg in der Sache zu prüfen.

A. Zulässigkeit des Einspruchs: Der Einspruch der Beklagten zu 1) (B1) dürfte gem. § 341 I 1 ZPO zulässig sein.

I. Statthaftigkeit des Einspruchs: Der Einspruch ist gem. § 338 ZPO der statthafte Rechtsbehelf gegen das gem. § 331 III 1 ZPO im schriftlichen Vorverfahren ergangene "echte" VU.

II. Form des Einspruchs: Der Einspruch dürfte durch den Schriftsatz der Beklagtenvertreterin vom 27.05.2016 in der gem. § 340 ZPO erforderlichen Form eingelegt worden sein.

III. Fristgerechte Einlegung: Der Einspruch dürfte auch fristgerecht erfolgt sein. Wird ein VU gem. § 331 III ZPO im schriftlichen Vorverfahren erlassen; beginnt die zweiwöchige Einspruchsfrist (§ 339 I ZPO) erst mit der letzten von Amts wegen zu bewirkenden Zustellung (Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, 37. Aufl. 2016, § 310 Rn. 3, § 339 Rn. 1). Die Zustellung des VU an die Klägervertreter erfolgte am 06.04.2016. An B1 wurde das VU im Wege öffentlicher Zustellung gem. §§ 186, 185 Nr. 1 ZPO zugestellt. Gem. § 188 ZPO gilt das Schriftstück dann als zugestellt, wenn nach dem Aushang der Benachrichtigung ein Monat vergangen ist. Hier erfolgte der Aushang der Benachrichtigung am 05.04.2016, so dass das VU am 06.05.2016 als zugestellt gilt. Demnach endete die Einspruchsfrist grundsätzlich am 20.05.2016 um 24:00 Uhr (§ 222 I ZPO i.V.m. §§ 187 I, 188 II BGB). Die Einspruchsschrift ist jedoch erst am 27.05.2016 beim AG Bochum als dem zuständigen Prozessgericht eingegangen. Hier dürfte aber die Einspruchsfrist wegen Verstoßes gegen § 339 II ZPO nicht zu laufen begonnen haben, so dass der Einspruch rechtzeitig sein dürfte. Gem. § 339 II ZPO hat das Gericht, wenn die Zustellung - wie hier - durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen muss, in dem VU selbst oder nachträglich durch besonderen Beschluss die Einspruchsfrist zu bestimmen. Erfolgt dies nicht, beginnt die Einspruchsfrist nicht zu laufen (Thomas/Putzo/Reichold, a.a.O., § 339 Rn. 3). Eine solche Fristbestimmung enthält das VU selbst nicht. Mangels anderweitiger Angaben im Sachverhalt ist eine solche auch nicht durch einen nachträglichen gerichtlichen Beschluss erfolgt. Demnach hat B1 wirksam Einspruch gegen das VU eingelegt.

B. Sachentscheidung nach Einspruch: Durch den zulässigen Einspruch ist der Prozess gem. § 342 ZPO in die Lage vor Eintritt der Säumnis der B1 zurückversetzt worden. Da K die Klage sodann - zulässigerweise (vgl. unten B. I. 2.) - gegen B2 erweitert hat, ist über die Klage gegen B1 und B2 zu entscheiden. Nach der hier bevorzugten Lösung ist das VU gem. § 343 S. 2 ZPO aufzuheben und die Klage gegen B1 abzuweisen. Denn im maßgeblichen Zeitpunkt (23.06.2016, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht) dürfte die Klage gegen B1 zulässig, aber unbegründet sein. B2 dürfte hingegen unter Klageabweisung im Übrigen zu verurteilen sein, an K 1.200,00 € zu zahlen.

I. Zulässigkeit: Die Klage dürfte zulässig sein.

1. Zuständigkeit: Das AG Bochum ist gem. § 23 Nr. 1 GVG sachlich und gem. §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig.

2. Klageerweiterung: Die Erweiterung der Klage gegen B2 durch den Schriftsatz der K vom 06.06.2016 stellt eine **gewillkürte Parteierweiterung** dar. Diese ist im ersten Rechtszug unter den Voraussetzungen der §§ 59, 60 ZPO zulässig (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, a.a.O., § 50 Vorbem Rn. 25). Nach der Rspr. des BGH handelt es sich insoweit um eine Klageänderung gem. § 263 ZPO, so dass zudem Sachdienlichkeit erforderlich sein dürfte (vgl. BGH, NJW 96, 196). Diese Voraussetzungen dürften vorliegend gegeben sein. B1 und B2 dürften **Streitgenossen i. S. d. §§ 59, 60 ZPO** sein, da sie gem. § 840 I BGB als Gesamtschuldner für den Schaden der K haften würden. Die Parteierweiterung dürfte auch sachdienlich sein, da der bisherige Streitstoff eine verwertbare Entscheidungsgrundlage bleibt und die Zulassung die endgültige Beilegung des Streits fördert und einen neuen Prozess vermeidet (vgl. Thomas/Putzo/Reichold, a.a.O., § 263 Rn. 8).

II. Begründetheit: Die Klage dürfte nur gegen B2 in Höhe von 1.200,00 € begründet sein. B1 dürfte hingegen nicht für den der K entstandenen Schaden haften.

1. Anspruch der K gegen B2:

K dürfte gegen B2 einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 1.200,00 € haben. B2 dürfte als Halterin des Hundes der K auf Schadensersatz aus Tierhalterhaftung gem. §§ 833 S. 1, 249 BGB haften.

a) Schadensverursachung durch ein Tier: Der Schaden der K dürfte durch ein Tier verursacht worden sein. Bei dem Schäferhund handelt es sich ohne Weiteres um ein Tier i. S. d. § 833 BGB. Auch die von K erlittene Rechtsgutverletzung, der - unstreitige - Sachschaden an ihrem Pkw, unterfällt § 833 S. 1 BGB. Die Rechtsgutverletzung der K wurde auch **durch** das Tier verursacht. Hierzu bedarf es des **Zurechnungszusammenhangs** zwischen Rechtsgutverletzung und Verhalten des Tieres. Dabei ist erforderlich, dass der Schaden auf eine **spezifische Tiergefahr** zurückzuführen ist, die gleichsam ihren Ursprung in der Natur des Tieres hat (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 75. Aufl. 2016, § 833 Rn. 6). Vorliegend sind die Beschädigungen an dem Pkw unmittelbar durch das Losreißen des Hundes von der Leine und dem daraus folgenden Verkehrshindernis, mithin durch eine spezifische Tiergefahr, hervorgerufen worden. In dem Losreißen und dem unvermittelten Rennen auf die

Straße ohne Rücksicht auf den Verkehr hat sich gerade die durch das der tierischen Natur entsprechende un² berechenbare Verhalten hervorgerufene Gefahr verwirklicht (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., § 833 Rn. 7).

b) Tierhalter: B ist auch unstrittig Tierhalterin des Hundes.

c) Entlastungsbeweis, § 833 S. 2 BGB: Die Entlastungsmöglichkeit des § 833 S. 2 BGB dürfte B 2 nicht offenstehen. Hiernach tritt die Ersatzpflicht nach § 833 S. 1 BGB nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Diese Voraussetzungen dürften vorliegend nicht gegeben sein. Bei dem Hund dürfte es sich bereits **nicht** um ein **Nutztier** i. S. d. § 833 S. 2 BGB handeln. Voraussetzung dafür wäre, dass er in erheblichem Umfang zur Förderung der beruflichen Tätigkeit der B2 eingesetzt wird, was weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist.

d) Mitverschulden gem. § 254 BGB: K dürfte sich ein Mitverschulden in Form der Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs entsprechend § 254 BGB anrechnen lassen müssen. Beim Zusammentreffen der Tierhalterhaftung mit einer anderen Gefährdungshaftung muss sich der Geschädigte die eigene Gefahr, die den Schaden mitverursacht, anrechnen lassen (Palandt/Sprau, a.a.O., § 833 Rn. 13). Hier trifft die Tierhalterhaftung auf Seiten der B2 mit der Gefährdungshaftung der K gem. § 7 StVG zusammen. Im Rahmen der Abwägung der Verursachungsbeiträge dürfte davon auszugehen sein, dass nur solche Verursachungsbeiträge auf beiden Seiten berücksichtigt werden können, die als solche nachgewiesen sind und bei denen nachgewiesen ist, dass sie sich auf den Schaden (mit)ursächlich ausgewirkt haben (vgl. OLG Karlsruhe, NJW-RR 2009, 1681; Palandt/Sprau, a.a.O.). Davon ausgehend dürfte hier auf Seiten der B2 die Gefahr berücksichtigt werden, die von einem Hund ausgeht, der plötzlich auf die Straße läuft. Auf Seiten der K dürfte lediglich die einfache Betriebsgefahr zu berücksichtigen sein, die von einem Pkw ausgeht, der - unstrittig - mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf einer Straße unterwegs ist. Die Gefahr, die von dem plötzlich auf die Straße rennenden Hund ausgeht, dürfte als deutlich höher zu bewerten sein als die einfache Betriebsgefahr des Pkw. Ein darüberhinausgehendes Verschulden dürfte weder K noch B2 vorzuwerfen sein, da ein solches weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist. Die Betriebsgefahr des Pkw dürfte jedoch auch nicht gänzlich zurücktreten. Dies dürfte nur dann in Betracht kommen, wenn - anders als hier - auf Seiten der B2 noch eine zusätzliche Pflichtverletzung zu berücksichtigen wäre. Dies ist hier nicht der Fall, da der Hund, was K in der mündlichen Verhandlung unstrittig gestellt hat, wie immer angeleint war und weitere Vorkehrungen, insbesondere wegen seiner ruhigen Art, nicht erforderlich gewesen sein dürften. Demnach dürfte eine Haftungsquote von 75 % angemessen sein (vgl. OLG Karlsruhe, a.a.O.). *A.A. mit entspr. Begründung vertretbar.*

e) Schaden: K ist unstrittig ein Schaden in Höhe von 1.600,00 € entstanden, den sie gem. § 249 BGB geltend machen kann. Da B2 mit einer Quote von 75 % haftet, dürfte sie K in Höhe von 1.200,00 € ersatzpflichtig sein.

2. Anspruch der K gegen B1:

K dürfte gegen B1 hingegen keinen Anspruch auf Schadensersatz haben. Ein solcher dürfte sich insbesondere nicht aus § 834 BGB ergeben.

a) Schadensverursachung durch ein Tier: Der Schaden wurde vorliegend - wie bereits erörtert - durch ein Tier verursacht.

b) Übernahme der Aufsicht für den Tierhalter: B1 dürfte zudem die Aufsicht über den Hund für die Tierhalterin B2 übernommen haben. Die Übernahme der Aufsichtsführung bedeutet die Übertragung der selbstständigen allgemeinen Gewalt und Aufsicht über das Tier, die aber noch keine Haltereigenschaft begründen darf. Diese Übernahme kann durch Vertrag erfolgen (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., § 834 Rn. 2). Dies dürfte hier der Fall sein, da B1 von K beauftragt wurde, gegen einen Stundenlohn jeden Tag mit dem Hund spazieren zu gehen.

c) Entlastungsbeweis, § 834 S. 2 BGB: B1 dürfte sich jedoch gem. § 834 S. 2 BGB entlastet haben. Dies setzt voraus, dass der Tieraufseher bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Die konkreten Anforderungen an die verkehrserforderliche Sorgfalt richten sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere dem Ausmaß der von dem Tier nach seiner Gattung, besonderen Eigenart und konkreten Situation ausgehenden Gefahr. Es ist zu fragen, wie sich ein durchschnittlich gewissenhafter Tieraufseher unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände normalerweise verhalten hätte (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., § 834 Rn. 1, § 833 Rn. 18 m.w.N.). Ausgehend von diesen Maßstäben dürfte B1 sich entlastet haben. Ein durchschnittlicher Tieraufseher hätte beim Ausführen eines unstrittig sonst ruhigen Hundes, mit dem man jeden Tag spazieren geht, keine weiteren Vorkehrungen als das Führen des Hundes an der Leine getroffen, um zu verhindern, dass dieser plötzlich auf eine befahrene Straße läuft. B1 hatte den Hund - wie immer - angeleint. Dass der Hund sich plötzlich mit einer solchen Wucht losreißen könnte, war nicht vorhersehbar.

C. Tenorierungsvorschlag: Nach der hier bevorzugten Lösung dürfte der Tenor wie folgt lauten:

Das VU vom 04.04.2016 wird aufgehoben.

Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerin 1.200,00 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von der Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie der Rechtsbehelfsbelehrung ist nach dem Bearbeitungsvermerk abzusehen.